

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 103.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 24. Dezember.

1915.

Amtliches.

Tagb. Nr. K. A. 11367.

Marienberg, den 22. Dezember 1915.

Terminkalender.

Freitag, den 31. Dezember cr. letzter Termin zur Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 29. Juni cr. — J. Nr. K. A. 5514 — betr. Einreichung der Nachweisung über die gezahlten Familienunterstützungen, soweit sie aus Reichsmitteln erstattet werden, im Monat Dezember 1915.

Mit Rücksicht darauf, daß mir zur weiteren Berichterstattung ein sehr kurzer Termin gesetzt ist, erwarte ich rechtzeitige Erledigung.

Nicht fristgerecht hier eingehende Nachweisungen werden auf Kosten der Herren Bürgermeister abgeholt.

Der Kreisaußschuß des Oberwesterwaldkreises.
Thou.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Kuchen. Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In gewerblichen Betrieben, insbesondere in Bäckereien, Konditoreien, Keks-, Zwieback- und Kuchenfabriken aller Art, in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen und Erfrischungsräumen, sowie in Vereinsräumen dürfen zur Bereitung

- 1) von Kuchen nicht mehr als 500 Gramm Mehl oder mehligartige Stoffe nicht mehr als 100 Gramm Fett und 100 Gramm Zucker,
- 2) von Tortenmasse auf 500 Gramm Mehl oder mehligartige Stoffe nicht mehr als 150 Gramm Eier oder Eiernkugeln, 150 Gramm Fett und 150 Gramm Zucker,
- 3) von Rohmasse für Makronen auf 500 Gramm Mandeln nicht mehr als 150 Gramm Zucker und von Makronen auf 500 Gramm Rohmasse nicht mehr als 500 Gramm Zucker

verwendet werden. Die Verwendung von Backpulver als Triebmittel ist gestattet, die Verwendung von Hefe ist verboten.

In den im Absatz 1 genannten Betrieben und Räumen dürfen nicht bereitet werden

Backwaren in siedendem Fett,
Backwaren unter Verwendung von Mohn,
Baumkuchen,

Creme unter Verwendung von Eiweiß, Fett
Milch oder Sahne jeder Art,
Fettstreuigel.

Teige und Massen, die außerhalb der genannten Betriebe und Räume hergestellt sind, dürfen in diesen Betrieben und Räumen nicht ausgebacken werden.

§ 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten alle Backwaren, zu deren Bereitung mehr als 10 Gewichtsteile Zucker auf 90 Gewichtsteile Mehl oder mehligartige Stoffe verwendet werden, als Kuchen oder Torten.

Als Fett im Sinne dieser Verordnung gelten Butter und Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Fette und Öle aller Art.

§ 3

Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume der dieser Verordnung unterliegenden Personen jederzeit einzutreten, daselbst Befichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer und die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 4

Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschäftswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 5

Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 7

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können weitergehende Anordnungen zur Beschränkung der Fett-, Eier- und Zucker Verwendung treffen.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

- 1) wer den Vorschriften des § 1 oder des § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt;
- 2) wer der Vorschrift des § 4 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen
- 3) wer den im § 5 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
- 4) wer den auf Grund des § 7 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- und Lebkuchfabriken, soweit sie zu Keks-, Zwieback-, Honig-, Pfeffer- oder Lebkuchen Getreide oder Mehl verarbeiten, das ihnen von der Reichsgetreidestelle, von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung geliefert ist. Sie gelten ferner nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung oder der Vereinslazarette der freiwilligen Krankenpflege hergestellt wird.

§ 11

Die Vorschriften der Verordnung über die Bereitung von Backwaren in der Fassung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 204) sowie die Vorschriften in §§ 47 bis 49 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) bleiben unberührt.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Berlin W. 9, den 17. Dezember 1915.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Bereitung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.

Dornige Wege.

Roman von J. v. Dören.

Dort findest Du alles vereint, was sich an Geist, Schönheit und Familie in unserem Nest vereinigt. Man trinkt Kaffee, solange die Jahreszeit es noch erlaubt, in dem anspruchslos gehaltenen, aber schönen, schattigen Garten, plaudert, und zuletzt wird musiziert. Ein bescheidenes Abendessen schließt die Unterhaltung des ästhetischen Nachmittags. Ins Doktorhaus, wie man's nennt, gehe ich am liebsten; und ich glaube, daß ich dort gern gesehen bin."

"Das glaube ich auch, alter Junge, besonders wenn ein Paar hübscher Mädchenaugen sehnsüchtig dort auf Dich warten."

"So habe ich das nicht gemeint. Ich verkehre eigentlich schon so lange dort, noch ehe die jungen Damen erwachsen waren."

"Und ich glaube, da ist noch eine Tochter aus erster Ehe."

"Ei, ei, Du scheinst ja gut unterrichtet und brauchst gar nicht meine Wissenschaft," erwiderte Berg ein wenig ägerlich.

"Nun, nun, nicht so empfindlich! Es war nicht böse gemeint. Denke doch, daß ich sieben Tage in der Woche mittags und abends mit dem Inspektor und den Volontären speise; da hört man denn so allerlei, und da hat man mir auch eines schönen Tages das interessante Fräulein Doktor aufgetischt."

"Ernestine Langen hat wirklich gar wenig von dem, was sie an ihren ersten Beruf nach außen hin erinnert. Sie gibt sich so bescheiden, daß kaum jemand ahnt, wieviel Schätze dieses starke, hochgenutete Geschöpf in sich birgt."

"Du wirst ja ganz poetisch bei Deiner Schilderung, Amtsrichterchen. Nur keine Feindschaft darum; ich komme Dir und niemandem ins Gehege. Für mich ist alles leer und tot. Ich lebe mein Leben nicht mehr für mich; ich habe Verpflichtungen für andere, für meine Nächsten und darf an ein Glück nicht mehr denken."

"Du irrst. Mein Empfinden für „Doktor Ernst“, wie man sie hier im Städtchen nennt, ist warme, aufrichtige Verehrung und Freundschaft. Am Krankenbett ihres Vaters habe ich sie kennen gelernt. Da hat mir ihr stilles, liebevolles Walten

Hochachtung abgerungen. Du weißt ja, daß ich im allgemeinen für die studierten Frauen nicht viel übrig habe. Denn ich hasse alles, was aus dem gewohnten Rahmen heraustritt. Doch Ernestine hat mich gelehrt, daß ein scharfer, klarer Verstand mit tiefem, echt weiblichem Empfinden Hand in Hand gehen können, ja, daß beides einen doppelten Zauber auf die Mitwelt üben kann."

"Ich begreife nicht, alter Junge, weshalb Du Dir dieses Ideal nicht längst gefiebert; denn ich Steptiker glaube nicht an diese ideale Freundschaft zwischen jungen Menschen, wie Ihr beide es seid."

Der Amtsrichter errötete und strich verlegen seinen Schnurrbart. "Ich weiß eigentlich selbst nicht, was ich Dir auf diese Frage antworten soll. Vielleicht war es die Ungunst der Verhältnisse, die mich davon abhielt; und dann und jetzt —"

Berg brach mitten im Gespräch ab. Es hatte draußen geschneit; die Haushälterin meldete den Besuch des Landrats. Die Herren wurden einander vorgestellt. Landrat Klausen richtete ein paar höfliche Worte an Hohenfels, erkundigte sich nach dem Grafen Buchenau, und bald war ein lebhaftes allgemeines Gespräch im Gange.

"Sie führen doch Ihren Freund heute zu Frau Kreisphysikus Bangen? Sie würde es mit Recht übel nehmen, wenn Sie ihr diese wertvolle Bekanntschaft vorenthalten würden," meinte der Landrat, indem er aufstand, um sich zu empfehlen.

"Wir haben darüber gesprochen," erwiderte Berg, "und ich hoffe, daß mein Freund kein Spielverderber sein wird."

"Wir sind gezwungen, etwas Familie zu simpeln," meinte Klausen lächelnd. "Wir empfangen so wenig Anregung von außen her, daß es für uns immerhin Wert hat, in einem angenehmen Familientreise zeitweise weilen zu dürfen. Frau Physikus hat das besondere Talent, die ammutigen und anregende Wirtin zu spielen. Es kommt dort schließlich jeder auf seine Kosten, und die reizenden Töchter — Sie werden staunen!"

"Magdalene ist eine Beute; und Fräulein Ernst und die andern bilden einen würdigen Rahmen zu diesem entzückenden Mädchenbild. Außerdem trifft man dort alles, was zur Gesellschaft gehört. Dort wird mündliche Wochenrevue gehalten. Kunst geübt und neuerdings huldigt die jüngere Welt

noch dem edlen Tennisspiel. Also Sie sehen, wie alles lockt. Sie dürfen, Sie können nicht widerstehen."

Frei von Hohenfels folgte sich in sein Schicksal. Gegen fünf Uhr brachen die drei Herren auf.

Frau Physikus empfing den neuen Gast mit außerordentlicher Liebenswürdigkeit. Sie stand in der Mitte des Empfangszimmers, das durch eine Menge geschickt angebrachter Blumen und Topfgewächse einen anmutigen Eindruck machte. Kleine Sofas, ein paar Gartenstühle, zierliche Tischchen waren zwanglos im Zimmer verteilt. Jeder suchte sich nach Belieben eine Unterhaltung. Frei Hohenfels war überrascht von der vornehmen Erscheinung der Mutter, die heute, wie immer, in dem schwarzen, in weichen Falten sich an die hohe Gestalt schmiegender Gewande einen äußerst vornehmen Eindruck machte. Die strahlende Schönheit Magdalenes frappierte ihn, noch mehr aber die Sicherheit und Gewandtheit ihres Auftretens. Sie stellte entschieden ihre Schwestern in Schatten, und doch war jede, einzeln betrachtet, eines wärmeren Interesses wert. Während Frau Kreisphysikus noch in das Gespräch mit Hohenfels vertieft war, füllte sich das Zimmer mit anderen Gästen.

Frau Bürgermeister mit ihren beiden Töchtern tauchte über die Schwelle. Beide Mädchen waren bläß und hager, farblos blond, mit müdem, gelangweiltem Gesichtsausdruck und beide schon etwas verblüht. Mit ihnen erschien der Varrer. Jetzt hielt vor dem Hause ein elegantes Gefährt, dem Frau Fabrikbesitzer Vorenh mit Schwester und Gatten entstieg. Er was geräuschvoll trat sie ins Zimmer und begrüßte laut und wortreich ihre liebe mütterliche Freundin. Sie hatte sich vor wenigen Jahren aus Berlin hierher verheiratet, und da war es Frau Physikus gewesen, die in ihrer Liebenswürdigkeit es verstanden hatte, sie mit dem Leben der Kleinstadt ein wenig anzupfählen. Alles, was sie trug und womit sie sich umgab, kam aus ihrem geliebten Berlin.

Jeder Satz, den sie sprach, begann oder endete jedesmal mit einem Hinweis auf diese über alles geliebte Vaterstadt; und es machte den jüngeren Herren, besonders einigen Ingenieuren und Offizieren, die zeitweise aus der nahe liegenden Festungsgarnison herüberkamen, ein besonderes Vergnügen, sie ein wenig anzuziehen und ihr Neugierigen aus der Hauptstadt mitzuteilen, die ihr noch fremd waren.

Bl. S. 823) bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern:

Zuständige Behörde im Sinne des § 9 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde, höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

J. Nr. A. G. 1049.

Marienberg, den 23. Dezember 1915.

Vorstehender Abdruck wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Besitzer der in Frage kommenden gewerblichen Betriebe sofort hiervon in Kenntnis zu setzen und die strenge Durchführung der Bestimmungen in Gemeinschaft mit den ihnen zur Verfügung stehenden Polizei-Organen scharf zu überwachen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Ausführungsanweisung

für die Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao am 3. Januar 1916.

1. Auf Anordnung des Reichskanzlers vom 29. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 791) findet am 3. Januar 1916 eine Erhebung der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao statt.

2. Anzuzeigen sind alle Vorräte:

- a) an Kaffee, d. h. nur Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischungen, roh, gebrannt oder geröstet, auch gemahlen (also nicht Malzkaffee, Eichelkaffee, Feigenkaffee u. dergl.),
- b) an Tee, d. h. schwarzer oder grüner Tee von der im Auslande wachsenden Teepflanze (also nicht Lindenblätters, Sennesblätters, Kamillentee u. dergl.),
- c) an Kakao, d. h. nur roher, gebrannter oder gerösteter Kakao (also nicht halbfertige Kakaoerzeugnisse wie Kakaoöl u. dergl., gebrauchsfertiges Kakaoöl und Schokolade).

3. Anzeigepflichtig sind alle gewerblichen und Handelsbetriebe sowie sonstige Unternehmungen, die Vorräte der unter Ziffer 2 bezeichneten Art besitzen, soweit sie zur Abgabe gegen Entgelt (auch in Form von Getränken) und bezüglich des Kaffees und Tees nicht zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind. Insbesondere kommen in Frage:

- Kolonialwarenhandlungen, Vorkostgeschäfte, Kaffeebrennereien und -Röstereien, Kakaofabriken, Kaffeeverarbeitende, Kaffee- (jedoch nicht militärische), Konditoreien, Kaffee-, Tee- und Kakaohandelsgeschäfte, Zuckerwaren (Konditoren-) Geschäfte, Hotels, Pensionen, Gast- und Schankwirtschaften, Kaffeehäuser, Tee- oder Kakaostuben, Warenhäuser, Lagerhäuser und ähnliche Betriebe.

Es ist streng darauf zu achten, daß nicht nur die Betriebe erfasst werden, die mit Kaffee, Tee oder Kakao handeln, sondern auch die, die Kaffee, Tee oder Kakao in Form von Getränken verkaufen, insbesondere also alle Pensionen, Hotels, Kaffee-, Tee- und Kakaostuben und alle Betriebe des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes.

Haushaltungen sind auch bezüglich des für den eigenen Verbrauch bestimmten Kaffees und Tees (aber nicht des Kakaos) anzeigepflichtig, jedoch nur, wenn die Mengen bei Kaffee 10 kg (20 Pfund) und bei Tee 2½ kg (5 Pfund) übersteigen.

4. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der in Ziffer 2 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, gleichviel, ob er Eigentümer ist oder nicht, ist vorbehaltlich der Vorschriften der Ziffer 5 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigendruck dem Gemeindevorstand (Gutsverwalter) oder den von ihm bestimmten Meldestellen bis zum 4. Januar 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der sich die Vorräte am Stichtag tatsächlich befinden, unter Umständen also in mehreren Gemeinden, worauf seitens der Ortsbehörde besonders hinzuweisen ist, um Doppelzählungen oder Auslassungen zu vermeiden.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

5. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen liegen, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen, wozu er vom Gemeindevorstand einen besonderen Anzeigendruck einfordern muß.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlager mit oder ohne amtlichen Mitverschluß), Zollauslässen und Freizeichen mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 unmittelbar dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, einzureichen.

6. Nicht anzuzeigen sind Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elßaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung, der Marineverwaltung oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

7. Alle Angaben sind in Kilogramm zu machen, jede andere Angabe ist verboten.

8. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindegewise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. In den Orten mit königlicher Polizeiverwaltung ist diese zur Mitwirkung verpflichtet.

9. Die Gemeinden erhalten durch den Landrat (Oberamtmann) oder, soweit sie Stadtkreise sind, unmittelbar vom Königlich Preussischen Statistischen Landesamt die voraussichtlich nötige Anzahl von Erhebungsvordrucken. Etwaige Nachforderungen sind unverzüglich an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstr. 28, zu richten.

10. Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

- I. Anzeige,
- II. Ortsliste.

Die den Ortslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten. Macht es die zerstreute Lage oder die Seelenzahl einer Gemeinde wünschenswert, Zählbezirke zu bilden, so kann die Ortsliste unter entsprechender Forderung des Vordruckes auch als Zählbezirksliste benutzt werden; eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht dann aber nicht die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Einträge der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

Die Ortsliste ist von den Landräten (Oberamtmännern) zugleich als Kreisliste zu benutzen. Eine Aufführung der einzelnen Gemeinden des Kreises ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr

die Angabe der Summen sämtlicher Ortslisten in einer Zeile als Kreisliste.

11. Die Gemeindevorsteher (Gutsversteher) mit Ausnahme der Magistrate (Oberbürgermeister) der Stadtkreise stellen aus den Anzeigen die Ortsliste auf und senden sie bis zum 8. Januar 1916 dem Landrat zu. Abschrift der Ortsliste ist zurückzubehalten. Die Anzeigen, sowie die aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

12. Die Stadtkreise stellen ebenfalls eine Ortsliste auf und übertragen deren Schlusssummen in einer Zeile in einen zweiten Ortslistenvordruck, der als Kreisliste gilt. Diesen senden Sie bis zum 12. Januar 1916 unmittelbar an das Königlich Statistische Landesamt. Die Anzeigen, Ortslisten, sowie die etwa aufgestellten Zählbezirkslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

13. Die Landräte (Oberamtmänner) verteilen die ihnen zugehenden Vordrucke an die Gemeinden ihres Kreises, sammeln die ihnen zugesandten Ortslisten wieder ein und stellen das Gesamtergebnis aller Ortslisten fest, wobei streng darauf zu achten ist, daß die Ortslisten von sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken ihres Kreises vorhanden sind.

Das Gesamtergebnis ist in eine Kreisliste zu übernehmen und diese bis zum 12. Januar 1916 dem Statistischen Landesamt zu übersenden; Abschrift ist zurückzubehalten. Die Ortslisten sind sorgfältig aufzubewahren.

14. Die Herstellung und Verfertigung der Vordrucke erfolgt durch das mit der Durchführung der Erhebung beauftragte Statistische Landesamt.

15. Es ist Sorge dafür zu tragen, daß die Bevölkerung rechtzeitig vor der Erhebung in sämtlichen Gemeinden und Gutsbezirken durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf ihre Anzeigepflicht hingewiesen wird.

16. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in Ziffer 2 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

Als zuständige Behörde gilt der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat (Oberbürgermeister).

17. Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden.

Berlin, am 9. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

J. A.: Dr. Freund.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

J. Nr. A. G. 1083.

Marienberg, den 24. Dezember 1915.

Vorstehende Ausführungs-Anweisung bringe ich hiermit im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 101 zum Abdruck gebrachte Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao vom 29. November 1915 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich für eine weitere Verbreitung der Vorschriften sofort Sorge zu tragen, insbesondere die Kaufleute, Krämer, Gast- und Schankwirte pp. hiervon in Kenntnis zu setzen. Wegen Ausführung der Erhebung ist von den Herren Bürgermeistern unter genauer Beachtung der Vorschriften der Bekanntmachung und der Ausführungs-Anweisung das Weitere zu veranlassen.

Die für die Bestandsaufnahme erforderlichen Formulare habe ich den Herren Bürgermeistern zugehen lassen.

Die Ortslisten sind mir bis spätestens zum 6. Januar 1916 einzureichen.

Abschrift der Ortsliste, sowie die Anzeigen sind dort zurückzubehalten und sorgfältig aufzubewahren.

Sollten anzeigepflichtige Vorräte nicht vorhanden sein, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der gefetzte Termin ist pünktlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. St. 1619.

Marienberg, den 17. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 28. d. Mts. ersuche ich, mir anzuzeigen, wieviel Legitimationskarten für Kaufleute und Handlungsreisende pp. Sie im Kalenderjahre 1915 ausgefertigt haben.

Der Königliche Landrat.

Thon.

J. Nr. A. U. 10959.

Marienberg, den 10. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Betr. Aufstellung der Gemeindevoranschläge pro 1916/17. Gemäß § 89 Absatz 4 der Landgemeindeordnung für die Provinz-Hessen Nassau vom 4. August 1897 ist die Feststellung der Gemeindehaushaltsvoranschläge vor Beginn der neuen Rechnungsjahre zu bewirken.

Da zur Erhebung der festgesetzten Steuerzuschläge in den meisten Gemeinden die Genehmigung des Kreisausschusses und die Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten — § 77 des Kommunalabgabengesetzes erforderlich ist und dem Herrn Regierungspräsidenten die Anträge auf Erteilung der Zustimmung zur Erhebung von Steuerzuschlägen gesammelt mit den Haushaltsvoranschlägen bis zum 15. März vorgelegt werden müssen, ist es erforderlich, daß jetzt schon mit den Vorarbeiten für die Voranschläge begonnen wird. Es liegt dieses beschleunigte Verfahren auch im eigenen Interesse der Gemeinden, die den Haushaltsvoranschlag sofort bei Beginn des Rechnungsjahres brauchen, schon um die Gemeindesteuerhebeliste rechtzeitig aufstellen zu können.

Ich bestimme deshalb, daß die gemäß § 89 Abs. 4 der Landgemeindeordnung mir einzureichende Abschrift des festgestellten Haushaltsplanes aus den Gemeinden, in welchen gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes eine Genehmigung zur Steuererhebung erforderlich ist, unter Anschluß eines der Gemeindesteuer-Erhebung getretungs-Beschlusses spätestens bis zum 25. Februar in meinem Besitz sein muß,

Aus den Gemeinden, bei denen die Genehmigung zur Steuererhebung nicht erforderlich ist, muß mir eine Abschrift des ordnungsmäßig festgesetzten Voranschlags bis spätestens am 30. März vorliegen.

Sollte ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Einhaltung dieser Termine nicht möglich sein, so erwarte ich eingehenden Bericht über die Gründe der Verzögerung bis zum 15. Februar 1916. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Voranschläge vor ihrer Festsetzung durch die Gemeindevertretung nach üblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang offen zu legen sind.

Die Herren Rechnungssteller habe ich angewiesen, sich mit Ihnen rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Marienberg, den 13. Dezember 1915.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als dreitausend Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Oberwestfalen aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die obenbezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten Vormittags von 9—12 Uhr im Büro der Veranlagungskommission hier entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Thon.

J. Nr. A. U. 11366.

Marienberg, den 22. Dezember 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 20. April cr. — J. Nr. A. U. 3147 — ersuche ich Sie, mir zwecks Erwirkung eines Zuschusses aus Reichs- und Staatsmitteln eine genaue Zusammenstellung über den aus Gemeindemitteln im Monat Dezember gemachten Gesamtaufwand in Mark für Kriegswohlfahrtspflege getrennt nach den einzelnen Titeln:

1. Zuschüsse zu den Reichsfamilienunterstützungen,
 2. für Erwerbslosenfürsorge,
 3. für sonstige Arten der Kriegswohlfahrtspflege,
- anzufertigen und bis zum 1. Januar 1916 bestimmt vorlegen.

Sofern die Gemeinde nach Titel 2 Aufwendungen gemacht hat, so bleibt der Gegenstand der Aufwendung anzugeben.

Nicht fristgerecht eingehende Berichte bleiben unberücksichtigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

Weihnachten 1915.

Zum zweiten Male in diesem gewaltigen Völkerringen schreitet Weihnachten, das Fest der Liebe und des Friedens, über blutgetränkte Gefilde, und seiner sonst so bestückenden Zaubermacht verschließen sich die in Haß, Rachsucht und Grimm verhärteten Herzen der Menschen. — Friede auf Erden! Wir sind soweit gediehen im verzehrenden Haffe gegen einander, daß ein plötzlicher Frieden, der heute oder morgen unvermittelt einträte, uns vielleicht verwirrt und kopflos finden

könnte. Und so gewiß ein jeder von uns überzeugt ist, daß nicht unsere oder unserer Bundesgenossen Schuld dieses Meer von Blut über die Erde heraufbeschwor, so unumstößlich ist andererseits für jeden von uns die Tatsache, daß trotz der Friedensmahnung, die im Weihnachtsfest ihre edelste Verkörperung findet, vorläufig an einen Frieden nicht gedacht werden kann, solange die halbe Welt noch mit vor Haß und Gier triefendem Gebiß auf den — allerdings nie kommenden — Augenblick wartet, wo sie ein zusammenbrechendes und zermürbtes Deutschland vollends in Stücke reißen könnten.

Friede auf Erden! Einmal muß die Erkenntnis von der Nutzlosigkeit ihres Beginns auch im verblendeten Hirn unserer Gegner tagen. Mögen sie bis dahin sich jeder besseren Einsicht verschließen — wir, die wir auch während dieser gewaltigsten Prüfung unseres Volkscharakters die ruhige Vernunft und gesunde Ueberlegung nicht verloren haben, werden in Geduld den Tag erwarten, der uns die Ernte unseres Fleißes und unserer Ausdauer bringt. Mag es auch der überwiegenden Mehrzahl von uns nicht vergönnt sein, dieses Weihnachtsfest wie sonst im geeinten Kreise aller unserer Lieben zu verbringen, vor unserem Vaterlande und vor dem Gesamtwohl unseres Volkes und seiner Zukunft kennen wir höhere Pflichten, als unser eigenes Leid, mag solches auch den Einzelnen noch so sehr bedrücken.

Laßt uns dieses Weihnachtsfest in der Ueberzeugung begehen, daß wir unseres Schöpfers Weihnachtsbotschaft „Friede auf Erden“ am besten dienen können, wenn wir der Welt und uns die Garantien für einen dauernden Völkerfrieden schaffen. Für einen dauernden Frieden, in dem nicht auf Grund wurmfressiger Abmachungen, sondern aus dem Gefühl ihrer beschämenden Ohnmacht heraus unsere heutigen Gegner nicht wieder als Störenfriede auftreten können. Gottes Reich währt über Gegenwart und Zukunft hinaus und vor seiner ewigen Allgewalt stehen Augenblicksgedanken und kurzfristiges Handeln nach Eintagsglück schlecht an. Dienen wir unseres Schöpfers „Friede auf Erden!“ indem wir einen Frieden von Zukunftsdauer erkämpfen helfen! Dann haben wir auch zum zweiten „Kriegsweihnachten“ vor uns und unserer Rachwelt den Pfad, den uns das Schicksal nun einmal vorausbestimmt hat, nicht leichtsinnig aus dem Auge verloren.

Und Friede auf Erden.

Und Friede auf Erden . . . Auf einsamer Wacht steht heimatgedenkend ein braver Soldat.
Er horcht in die sternverdundelte Nacht.
Ob Tüde heranschleicht auf nächtlichem Pfad:
Doch ringsum ein Schweigen wie nie noch zuvor —
Verschwommen, ganz leise nur klingt an sein Ohr
Ein Lied, das die Träne ins Auge ihm zwingt,
Ein Lied, das wie Märchen der Jugendzeit klingt:
Und Friede auf Erden . . .

Und Friede auf Erden . . . Wie wehevoll, mild . . .
Als sei alles Hassen vergessen, verweht,
Als wandle Gott übers Schlachtenfeld!
Und falte den Kriegern die Hand zum Gebet . . .
Durch Schneeflockentanz kündigt Glockengeläut
Im nicht fernen Dorfe, daß Weihnachten heut,
Daß auch bei dem Feinde man denkt jener Nacht,
Da Gott einst die Liebe den Menschen gebracht
Im „Friede auf Erden“ . . .

Und Friede auf Erden . . . Verklingen das Lied —
Die Welt liegt in liebebeglücktem Traum . . .
Der Posten im Geiste sein Heimatdorf sieht,
Die Seinen im Stübchen beim knisternden Baum —
Ein schüchternes Singen — ein fragender Blick:
Sag', Mutterchen, kehrt Vater denn noch nicht zurück?
Ich glaube, daß er sein Versprechen vergißt.
Er wollte doch kommen, wenn Weihnachten ist
Und Friede auf Erden! . . .

Und Friede auf Erden . . . Das Mutterherz sinnt
Und lauscht in den heiligen Abend hinaus.
Es ist ihm, als brächte der schneee Wind
Ein vielliebtes Grüßen an Heimat und Haus,
Als knäpfe die Weihnacht von Liebe ein Band
Um Zwiertacht und Fehde. Und während im Land
Das Liebesgeflüster der Christnacht verweht,
Der sehnlichste Wunsch nach Erfüllung noch steht:
Daß bald allen Völkern mag werden
Ein dauernder Friede auf Erden . . .

Wilhelm Ludwig.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 22. Dez. (W. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Franzosen griffen am Nachmittag unsere Stellungen am Hartmannsweilerkopf und am Hirtstein (nördlich von Wattweiler) unter Einsatz erheblicher Kräfte an. Es gelang ihnen, die Kuppe des Hartmannsweilerkopfes, die nach den offiziellen französischen Berichten allerdings schon seit Ende April in französischem Besitz gewesen sein soll, und ein kleines Grabenstück am Hirtstein zu nehmen. Ein Teil der verlorenen Stellung am Hartmannsweilerkopf ist heute vormittag bereits zurückerobert. Ein Angriff bei Mergelbrach vor unserer Stellung zusammen.

Auf der übrigen Front bei unsichtigem Wetter und Schneetreiben nur geringe Gefeßstätigkeit.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz
Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier den 23. Dez.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im heißen Ringen nahmen gestern die tapferen Regimenter der 32. Landwehrbrigade die Kuppe des Hartmannsweilerkopfes zurück. Der Feind erlitt außerordentlich schwere blutige Verluste und ließ 23 Offiziere, 1530 Mann an Gefangenen in unseren Händen. Mit der Aufräumung einiger Grabenstücke am Nordhange, in denen die Franzosen noch sitzen, sind wir beschäftigt. Die Angabe im französischen Tagesberichte von gestern Abend, es seien bei den Kämpfen um den Kopf am 21. Dezember 1300 Deutsche gefangen, ist um mindestens die Hälfte übertrieben. Unsere Gesamtverluste einschließlich aller Toten, Verwundeten und Vermissten betragen, soweit es sich bisher übersehen läßt, etwa 1100 Mann.

Ostlicher und Balkan-Kriegsschauplatz:
Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der Kaiser.

Berlin, 22. Dezbr. (W. T. B. Amtlich.) Der Kaiser hat die beabsichtigte Weiterreise zur Westfront wegen einer leichten Zellgewebe-Entzündung, die ihn zwingt, einige Tage das Zimmer zu hüten, verschoben müssen.

General von Emmich †.

Hannover, 22. Dez. General der Infanterie von Emmich, der vor einiger Zeit krank aus dem Felde zurückkehrte, ist hier heute Vormittag an den Folgen einer Nierenentzündung gestorben.

Hannover, 22. Dez. Aus Anlaß des Heimanges des Generals v. Emmich sandte der Kaiser der Gattin des Verstorbenen folgendes Beileidstelegramm:

Ich bin tief ergriffen durch die Nachricht von dem Heimange ihres Gemahls. Uns ist dadurch ein Offizier entzogen worden, den ich in seiner vorzüglichen Treue und Hingabe als Soldaten und als Menschen hochschätze. Wenn die Geschichte die größten Ruhmestaten dieses Krieges schildern wird — Lüttich, St. Quentin, Galizien, Polen — so wird sein Name mit an erster Stelle stehen. Das 10. Korps verliert seinen allverehrten kommandierenden General, dem es als ersten Kameraden wie als Führer in gleichem Vertrauen zugehen war. Gott tröste Sie in Ihrem tiefen Schmerze.
Wilhelm Reg.

Die Annahme der Kreditvorlage.

Berlin, 21. Dezbr. Der Reichstag ist heute in Weihnachtsferien gegangen, nachdem er mit einer großen, oder wie sich der Präsident ausdrückte, mit einer überwiegenden, ja erdrückenden Mehrheit dem neuen Kriegskredit von 10 Milliarden zugestimmt hat. Wer im Auslande wissen will, wie es um die finanzielle Bereitschaft des deutschen Volkes steht, der mag diesen Sitzungsbericht lesen und feststellen, daß diese neuen 10 Milliarden ohne Debatte mit allen gegen etwa ein Sechszehntel der anwesenden Stimmen genehmigt worden sind. — Eine kleine Weihnachtsgabe war es, daß der Staatssekretär Delbrück mitteilen konnte, daß die Erhöhung der Familienunterstützungen der Kriegsteilnehmer den Wünschen des Reichstages, wie sie seine Kommission formuliert hat, entsprechend von der Reichsregierung werde erfüllt werden. — Am 11. Januar tritt der Reichstag wieder zusammen, und dann wird er noch wahrscheinlich in einer ganzen Anzahl von Sitzungen all' die wirtschaftlichen Fragen, vor allem die der Lebensmittelversorgung, die sozialpolitischen Fragen und manche Beschwerden über den Belagerungszustand und die Zensur behandeln, die bisher mit stark beschränkter Öffentlichkeit in der Kommission behandelt worden sind.

Das Umlegeverfahren in den ostpreussischen Städten.

Königsberg i. Pr., 21. Dezbr. Da in der Mehrzahl der zerstörten ostpreussischen Städte zur Schaffung wirtschaftlich brauchbarer Baugrundstücke Umlegungen stattfinden müssen, wurde eine der Verordnungen nachgebildet, den besonderen Verhältnissen der Provinz angepaßte Verordnung darüber erlassen. Eine bei dem Königsberger Oberpräsidium unter Leitung des Geheimrats Melchior eingerichtete neue Geschäftsabteilung wurde mit der Durchführung des Umlegeverfahrens betraut. Bei den Umlegungsarbeiten soll insbesondere darauf Bedacht genommen werden, daß jede zerstörte Stadt Bauland erhält, auf dem Heimstätten für Kriegsbeschädigte geschaffen werden können.

Ein feindliches Transportschiff in der Nordsee gesunken.

Amsterdam, 23. Dezbr. Ein großes Transportschiff ist, wie die Fracht Ztg. berichtet, zwei Seemeilen südlich von Sunderland auf eine Mine gelaufen und gesunken.

Der Getreideankauf in Rumänien.

Wien, 23. Dez. Nach mehr als einmonatigen Verhandlungen ist zwischen den deutschen, österreichischen und ungarischen Getreidezentralen und der rumänischen Verkaufskommission für Getreide andererseits der Vertrag über Getreideverkauf abgeschlossen worden. Vorläufig bilden 50000 Waggons verschiedener Zerealien und Hülsenfrüchte das Objekt des Kaufgeschäftes; nach dessen zufriedenstellender Abwicklung ist der Kauf eines weiteren Quantums von 50000 Waggons einverständlich vorgesehen. Zugleich ist die Abfuhr und der Abtransport aller Zerealien und Hülsenfrüchte gesichert, die aus älteren Käufen noch in Rumänien lagernd verblieben sind.

Ein österreichisches Geschwader vor Durazzo.

Wien, 22. Dez. Die „Gazetta di Venetia“ erzählt folgendes: Ein österreichisches Geschwader, ein Torpedojäger und zwei Kreuzer sowie aus weiteren Kriegsschiffen bestehend, erschien morgens vor Durazzo und versenkte alle feindlichen Dampfer und Segelschiffe, nachdem der Kommandant die Rettung der Besatzung angeboten hatte.

Englische Kriegsschiffe vor Korfu.

WB. Budapest, 18. Dez. Aus Athen meldet „Emoros“: In den Gewässern von Korfu kreuze eine aus fünf Einheiten bestehende englische Flotte.

Der Rückzug der Engländer aus Gallipoli.

Berlin, 21. Dezbr. (W. T. B. Nichtamtlich.) Die „Nordd. Allg. Zeitung“ schreibt: Der glänzende Erfolg der türkischen Truppen an der Dardanellenfront wird in ganz Deutschland freudig begrüßt. Dieser letzte Schlag gegen die Feinde auf Gallipoli ist ein würdiger Abschluß der ruhmreichen Kämpfe um die Meerengen. Damit ist der gegnerische Plan endgültig gescheitert, bei den Dardanellen der Türkei den Todesstoß zu versetzen. Der Mißerfolg der englisch-französischen Flottenangriffe schließt sich dem Zusammenbruch der Operationen zu Lande an. Die Absichten der Feinde der Türkei sind in ihr Gegenteil verkehrt worden. Sie sind darauf ausgegangen, die Türkei zu vernichten. Das wirkliche Ergebnis aber ist eine neue Stärkung der Türkei. Aus den heldenmütigen Kämpfen um seine Unabhängigkeit wird das türkische Volk ungeahnte Kräfte ziehen. Das Bewußtsein, des gefährlichsten Gegners sich erwehrt zu haben, wird ihm die Zuversicht geben, auf der nun beschrittenen Bahn zu größerer Macht und höherem Gedeihen emporsteigen zu können. So ist durch diesen Krieg eine sichere moralische und materielle Grundlage gewonnen, auf der der begonnene Aufbau des erneuerten ottomannischen Reiches fortgeführt wird. Das Unheil, das dem türkischen Volke von seinen Feinden zugebracht worden war, wird ihm zum Segen. Mit freudigem Stolz sehen wir Deutsche unseren Bundesgenossen von Erfolg zu Erfolg schreiten. Wir beglückwünschen ihn von Herzen zu dem in diesen Tagen abermals bewiesenen Heldennut seiner tapferen Krieger.

Die Freilassung des Generals Dewet.

Johannesburg, 20. Dezbr. Meldung des Reuterschen Bureaus. General Dewet und 118 andere Gefangene, die wegen Hochverrates verurteilt worden waren, wurden freigelassen.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 24. Dez. Jeder Tag bringt einen Wechsel in der Witterung. Die nach dem in den letzten Tagen eingetretenen Schneefall gehegten Erwartungen, daß wir in diesem Jahre bei regelrechtem Winterwetter Weihnachten feiern könnten, sind zu Wasser geworden. Bei Regen und sehr gelinder Witterung sind seit gestern die großen Schneemassen fast vollständig verschwunden. Ein Steigen der Bäche und Flüsse, welche voraussichtlich stellenweise aus den Ufern treten werden, wird infolge des raschen Schneeabganges sicher eintreten.

— 4 1/2 % Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank. Die Nassauische Landesbank ist bekanntlich vor einiger Zeit dazu übergegangen, 4 1/2 % Schuldverschreibungen auszugeben, die eine besondere Eigenschaft haben, wodurch sie sich von allen bisherigen Landesbank-Schuldverschreibungen unterscheiden. Die Besitzer dieser Papiere haben nämlich das Recht, diese Papiere zur Rückzahlung zu kündigen, sodaß ihnen der Nennwert ohne Abzug ausgezahlt werden muß. Dadurch wird erreicht, daß diese Papiere keinen Kursverlusten unterliegen. Der erste Termin, zu dem gekündigt werden kann, ist der 1. Juli 1919. Diese kündbaren 4 1/2 % Landesbank-Schuldverschreibungen sind mündelsicher. Sie genießen an den Landesbank-Kassen die Bevorzugung, daß sie bis 90 % beliehen werden, und zwar zu einem Vorzugs-Zinssatz. Auch übernimmt die Landesbank die kostenlose Verwahrung und Verwaltung. Diese Papiere haben bisher flotten Absatz gefunden. Seit ihrer Ausgabe sind bereits über 5 Millionen Mark abgegeben worden. Außerdem verkauft die Landesbank nach wie vor 5 % Kriegsanleihen.

— Zwei Schriften über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Goldablieferungen an die Reichsbank, sind bei allen Kassen der Nassauischen Landesbank unentgeltlich zu haben. Es sind dies ein hübsches Heft „Goldsucher bei der Arbeit“, das von der Reichsbank herausgegeben worden ist und ein Flugblatt, das den Geheimen Finanzrat Bastian in Darmstadt zum Verfasser hat.

— Zur glatten Abwicklung des wichtigen Nachrichtenverkehrs nach dem Felde während der Neujaarszeit ist es unbedingt erforderlich, daß der Austausch von Neujaarsglückwünschen zwischen Heimat und Heer mit der Feldpost unterbleibt. Das Publikum wird daher dringend gebeten, zum bevorstehenden Jahreswechsel von der Versendung solcher Glückwünsche an Angehörige, gute Freunde und Bekannte im Felde Abstand zu nehmen.

Sachsenburg, 22. Dez. Herr Forstmeister Goebels, Oberleutnant d. L. a. D., zuletzt von den Landw.-Jägern 2. Aufgebots, jetzt militärisches Mitglied beim Reserve-lazarett Limburg, ist zum Hauptmann befördert worden.

Koblenz, 21. Dez. Die 13. Bezirksynode, die kürzlich in Wiesbaden tagte, bewilligte von den zur Verteilung gelangten 16 000 Mark als Unterstützung für Schuldentilgung oder Wiederherstellungsarbeiten an kirchlichen Gebäuden unserer Gemeinde 3000 Mk., Wahlrod 250 Mk und Rückeroth 200 Mk. aus der Synodalkollekte.

Som Main, 22. Dez. Während der Bergfahrt sank bei Klein-Wallstadt ein mit 7000 Zentnern Zement beladener Lastkahn aus Offenbach. Die gesamte Ladung ist verloren. Der Schaden ist erheblich.

Weihnachtsspende des 8. rheinischen Reservekorps an Kriegswitwen. Die „Champagne Kriegszeitung“ schreibt: Unser Korps hat durch die Einrichtung der Korpskassierung schon vielfach Kriegsnot der Familien seiner Angehörigen lindern können. So beabsichtigt es auch jetzt zu Weihnachten vierzig hilfsbedürftigen Witwen,

deren Männer im 8. Reservekorps den Heldentod starben, je 100 Mark zu spenden. Die Spende soll als Zeichen der Dankbarkeit und des treuen Gedankens der braven gefallenen Kameraden dienen. Die Auswahl der zu bedenkenden Witwen erfolgt nach Einholung von Vorschlägen der königlichen Regierungen in Köln, Koblenz, Trier und Aachen. Diese Stiftung ist ein herrlicher Beweis dafür, wie unsere Helden draußen im Felde das Christfest der Liebe in opferfreudigster Nächstenliebe zu feiern wissen. Mit Herz und Hand, mit Gut und Blut, — draußen und daheim.

Vom Eichsfeld, 21. Dezbr. Der Kammerherr der Kaiserin, Major a. D. von Alvensleben, auf Schloß Rüsteberg, starb im 71. Jahre. Der Verstorbene hatte früher die konservative Partei zum Reichstag kandidiert.

Weihnachten 1915.

Als der Kämpfer gegen Sünde
Auf die dunkle Erde kam,
Schrecken fuhr durch Höllengründe, —
Engel fangen wunderbar:

„Ehre sei dem großen Vater!
Friede sei in jedem Land!
Als der Menschheit Glücksberater,
Hat er seinen Sohn gesandt!“

Ehre sei dem Todbezwinger
Der in einer Krippe liegt,
Der, des Lebenslichts Erringer,
Sterbend einst am Kreuze siegt!

Ehre Ihm! Zum Kampf geboren
Ward der Menschheit größter Held!
Gott hat Ihn dazu erkoren
Und die Erde ist sein Feld.

Ehre Ihm! Die Höllenmächte
Kühn bezwingt der Gottessohn,
Ob auch Qualen, Leidensnächte
Seiner reinen Seele drohn!“ —

Und Er siegte! Und Sein Friede
Sank in gläub'ger Menschen Brust,
Strömt aus ihr in süßem Piede,
Tiefster Seligkeit bewußt!

Doch die Sünde ist geblieben,
Denn wir sollen Kämpfer sein —
In den blutigen Krieg uns trieben
Lichtesfeinde nur hinein.

Kämpfen müssen wir auf Erden,
Bis die Feinde sind gefällt;
Und uns wird ein Friede werden
Der erlöst die arme Welt!

Armin Kraft.

Die drei Tannen sind als Schutzmarke der berühmten Kaiser's Brust-Caramellen in allen Kreisen des Volkes bekannt geworden. Dieses echte deutsche Warenzeichen ist im Verlaufe der Jahrzehnte in Millionen von Packungen in alle Welt gewandert, hat Eingang gefunden in Dorf und Stadt, in Palast und Hütte. Wie notwendig eine solche Schutzmarke übrigens ist, ersieht man aus der Tatsache, daß es eine Menge von Nachahmungen gibt, von denen aber nicht eine einzige auch nur annähernd jene Volkstümlichkeit erlangte, wie Kaiser's Brust-Caramellen, welche den Vorzug angelegentlichster ärztlicher Empfehlung genießen, und die jetzt, während des Krieges, fast jedem in der Front stehenden Krieger aus den Millionen kleiner roter Päckchen bekannt sind, welche als postfreie Feldpostpackung so gerne versendet werden.

Anzeige.

Das bisher unter dem Namen „Blätter für evangelische Freiheit und kirchlichen Fortschritt“ in Wiesbaden erscheinende Wochenblatt geht vom 1. Januar 1916 ab in den Verlag der Städtischen Hofbuchhandlung in Wiesbaden über und nimmt auf Wunsch vieler seiner Leser seinen alten Titel „Evangelisches Gemeindeblatt“ wieder an. Die bisherigen Herausgeber und Mitarbeiter bleiben dieselben. Sie wenden sich an die große Gemeinde derer, die die religiöse Wahrheit als Halt und Richtschnur ihres Lebens suchen, aber überzeugt sind, daß Gott sich nicht bloß vor Zeiten offenbart hat und wir nur auf jene alten Gottesoffenbarungen angewiesen sind, sondern daß jede Zeit und jeder Mensch Gott neu erlebt und auf seine Art erlebt. Gerade in unserer Zeit und nicht am wenigsten durch den Krieg ist das Verständnis dafür in weite Kreise gedrungen und hat befreiend gewirkt. Im Geist evangelischer Freiheit und kirchlichen Fortschritts sollen nach wie vor die Fragen des religiös-sittlichen und kirchlichen Lebens in unserem Blatt besprochen werden, ohne ängstliche Bindung an die Satzungen irgend einer kirchlichen Partei. Damit ist selbstverständlich gegeben die Achtung jeder anders gearteten Anschauung und Arbeit, die sich auf gleichem Grunde aufbauen und der Wille zu ernster Zusammenarbeit mit solchen Richtungen. Von solcher Grundlage aus wird sich unser Blatt in steigendem Umfang auch künftig allen Fragen des öffentlichen Lebens in Wissenschaft, Literatur, Kunst und anderen Lebensgebieten zuwenden.

Das Evangelische Gemeindeblatt erscheint jeden Sonntag. Man bestellt es wie jede Zeitung auf der Post. Der Preis beträgt vierteljährlich 75 Pf.

Die Schriftleitung:
Gucke.

Großes Lager in schwarzen und farbigen

Damen- und Kinder-Mäntel

fortwährend Eingang von Neuheiten.

Wilhelm Bickel,

Inh. Carl Bickel,
Hachenburg.



Waschmaschine „Rapid“

die billigste Waschmaschine der Gegenwart,

macht sich durch sparsamen Seifeverbrauch in kurzer Zeit bezahlt.

Passend für jeden Waschkessel.

Alleinverkauf

Carl Fischer, Eisenhandlung, Hachenburg.

Große Auswahl!

Herren-, Burschen- und Knaben-Anzüge

von den einfachsten bis zu den feinsten.

Herren-Ueberzieher

Herren- u. Knaben-Lodenjoppen

in guten Qualitäten.

Bozener Mäntel für Herren und Kinder.

Herren-, Burschen- und Knaben-Pelerinen (Capes).

Kaufhaus Louis Friedemann,

Hachenburg.

P. P.

Die verehrl. Geschäftsleute von **Marienbergs und Umgegend** mache ich darauf aufmerksam, daß ich in **Hachenburg, Koblenzstraße**

Inkasso-Büro

seit längerer Zeit eröffnet habe.

Beitreibung von Forderungen auf gerichtlich und außergerichtlichem Wege.

Bereits für **verloren** gegebene Außenstände habe ich mit **Erfolg** bearbeitet.

Indem ich bitte, mein Unternehmen durch Ueberweisung zahlreicher Aufträge unterstützen zu wollen, sichere ich im Voraus prompte und zuverlässige Bearbeitung zu und zeichne

Hochachtungsvoll

Albert Eisvogel,
Hachenburg.

Um den Einkauf bei mir besonders vorteilhaft zu machen, gewähre ich bis Neujahr auf

alle Bareinkäufe
jedoch nur auf solche

10% Abzug

Noch grosse Auswahl in

Herren- u. Knaben-Kleider

Damen- und Mädchen-Mäntel,

Pelze, Chenille-Tücher, Kaputzen

zu sehr billigen Preisen.

Berthold Seewald,

Hachenburg.

Im Verlage von **Rud. Bechtold & Comp.** in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen)

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1916. Redigiert von B. Wittgen. — 72 S. 4°, geh. — Preis 25 Pf.

Inhalt: Gott zum Gruss! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1916. — **Zuversicht**, von Dr. E. Spielmann. — **Steinheimers Heinrich**, eine Erzählung von W. Wittgen. — **Mutter**, Skizze von Else Sparwasser. — **Marie Sauer**, eine nassauische Dichterin, von Dr. theol. H. Schlosser. — **Aus heiliger Zeit** — Kriegsgedichte, von Marie Sauer. — Eine deutsche Heldentat. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Mehrere Schreiner

sowie

ein Arbeiter

welcher mit Säge- und Hobelmaschinen vertraut ist, sucht sofort bei gutem Lohn und dauernder Stellung

H. Panthel,

Möbelfabrik,

Bahnhof Aorb (Westerwald).

Sägemüller!

Suche mehrere selbständige Arbeiter für mein Sägewerk, bei gutem Lohn. Wo sagt d. Exp. d. Bl.



Acetylen
Stall- und Wagen-
laternen

für Landwirte

Mk. 5, —.

Acetylen-Licht-
lampe

Mk. 6,50.

Rüchenlampe

Mk. 4, —.

—: Katalog gratis. —:

Hugo Kron,

Apparate-Bauanstalt,

Kreuznach,

Sigismundstraße 4.

Ärzte

empfehlen als vortreffliches Hustenmittel

Kaiser's Brust-
Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung, Keuchhusten, Katarrh, schmerzenden Hals, sowie als Vorbeugung gegen Erkältungen, daher hochwillkommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse von Ärzten und Privaten verbürgen den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei E. Zitzer in Marienberg, Ant. Schneider in Alpenrod, Gustav Kessler in Hof.

Eine Wohnung

bestehend aus zwei Zimmern und Küche billig zu vermieten.

Georg Ebner, Hachenburg.